

# Übersicht der Netzentgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der SWB EnergieNetze GmbH

## - Netznutzungsentgelte Strom -

Das folgende Preisblatt basiert auf dem Bescheid zur Festsetzung der Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung (2009 – 2013) der Bundesnetzagentur vom 16.01.2009. Die den Preisen zugrunde liegende Erlösobergrenze für das Jahr 2012 ist gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) angepasst. Das Preisblatt umfasst die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der SWB EnergieNetze GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH.

Dieses Preisblatt wurde der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 22.12.2011 bekannt gegeben.

Alle ausgewiesenen Preise gelten ab dem **01.01.2012**.

**Die nachstehenden verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2012 weichen aufgrund erheblicher Abweichungen bei der Kalkulation – hier insbesondere bei den Kosten der erforderlichen Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen, durch die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 28. Juni 2011 – EnVR 34/10 und EnVR 48/10, durch die gesetzlichen Neuregelung des § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung sowie durch die gesetzliche Neuregelung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor – von den am 14.10.2011 veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG ab.**

1. Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)
2. Entgeltermittlung für die Reserveinanspruchnahme
3. Entgeltermittlung für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)
4. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV
5. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung
6. Konzessionsabgabe, Umlage nach KWK-Gesetz, §19 StromNEV-Umlage
7. Blindstrom
8. Sonderentgelte
9. Umsatzsteuer

## 1. Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Die Netzentgelte werden differenziert nach Anschlussebene, Benutzungsstundenzahl und gemessener Leistung und Arbeit gebildet.

Sie bestehen grundsätzlich aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Das Entgelt für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ergibt sich aus folgenden Komponenten:

	Arbeitspreis
+	Leistungspreis
+	Entgelt für Messung und Abrechnung
+	Konzessionsabgabe
+	Umlage nach KWK-Gesetz
+	§19 StromNEV-Umlage
+	Sonderentgelte (soweit erforderlich)
=	<b>Netznutzungsentgelt netto</b>
+	Umsatzsteuer
=	<b>Netznutzungsentgelt brutto</b>

Der Jahresleistungspreis und der Arbeitspreis richten sich nach der Jahresbenutzungsdauer und der jeweiligen Spannungsebene:

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	5,78	1,58	37,80	0,30
Mittelspannung (MS)	7,82	2,32	40,88	1,00
Umspannung MS/NS	8,71	2,63	46,26	1,13
Niederspannung (NS)	9,50	3,50	46,45	2,02

## 2. Entgeltermittlung für die Reserveinanspruchnahme

Die Rechnungsstellung für die Reserveinanspruchnahme ist sowohl abhängig von der Höhe der in Anspruch genommenen Reserveleistung als auch von der in Anspruch genommenen Zeitdauer in einem Abrechnungsjahr.

Entnahme aus	0 – 200 h €/kW*a	200 – 400 h €/kW*a	400 – 600 h €/kW*a
Umspannung HS/MS	16,02	19,22	22,43
Mittelspannung (MS)	32,12	38,54	44,97
Umspannung MS/NS	36,31	43,57	50,84
Niederspannung (NS)	55,85	67,02	78,19

## 3. Entgeltermittlung für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Das Netznutzungsentgelt für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde) setzt sich wie folgt zusammen:

	Arbeitspreis
+	Grundpreis
+	Entgelt für Messung und Abrechnung
+	Konzessionsabgabe
+	Umlage nach KWK-Gesetz
+	§19 StromNEV-Umlage
=	<b>Netznutzungsentgelt netto</b>
+	Umsatzsteuer
=	<b>Netznutzungsentgelt brutto</b>

Für Entnahmen ohne registrierende Lastgangmessung werden ein fester Grundpreis und ein Arbeitspreis in Rechnung gestellt.

Entnahme aus	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	12,50	2,70
Niederspannung (NS)*	12,50	4,05

### Entnahme aus allen Spannungsebenen

Elektro-Speicherheizung	2,10
Sonstige <u>unterbrechbare</u> Verbrauchseinrichtungen (z.B. abschaltbare Elektro-Wärmepumpe)	2,10

## 4. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV

### Monatsleistungspreis

Die Abrechnung für Verbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme basiert gemäß § 19 (1) StromNEV auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen. Der Monatsleistungspreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis und 1/6 des Leistungspreises gemäß Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)  $\geq 2.500$  h.

Entnahme aus	Monatsleistungspreis €/kW*Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	6,30	0,30
Mittelspannung (MS)	6,81	1,00
Umspannung MS/NS	7,71	1,13
Niederspannung (NS)	7,74	2,02

### Individuelle Netzentgelte, Netzentgeltbefreiung

Treten vorhersehbare erhebliche Abweichungen des Höchstlastbeitrages des Netznutzers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dessen Netz- oder Umspannebene auf, ist gem. § 19 (2) StromNEV ein Entgelt zu entrichten, das dem besonderen Netznutzungsverhalten entspricht. Darüber hinaus können sich Letztverbraucher grundsätzlich von den Netzentgelten (Jahresleistungs- und Arbeitsentgelt) befreien lassen, wenn ihre Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung die Voraussetzungen de § 19 (2) S.2 StromNEV erfüllt. Diese Vereinbarung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gem. § 19 (2) S. 1-4 StromNEV tatsächlich erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

### Singulär genutzte Betriebsmittel

Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer kann für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 (3) StromNEV ein gesondertes Entgelt festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das festzulegende Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel richtet sich nach den individuell zurechenbaren Kosten gemäß § 4 StromNEV. Hierzu zählen z.B. die Anzahl der genutzten Betriebsmittel und die Längen der Leitung.

Entnahme aus	Leitungen €/(km*a) Umspanner €/a	Schaltfelder €/a
Mittelspannung (MS)	840,00	498,00
Niederspannung (NS)	720,00	---

Je nach Anschlusssituation können Kosten für weitere Komponenten (z.B. Trafo) in Rechnung gestellt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter:

[info@swb-energienetze.de](mailto:info@swb-energienetze.de)

## 5. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten werden von der SWB EnergieNetze GmbH Entgelte für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung (Messung gem. § 3 Nr. 26 c EnWG) sowie für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen (Messstellenbetrieb gem. § 3 Nr. 26 b EnWG) und für die jeweilige Abrechnung erhoben. Die Höhe des gesamten Entgeltes für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik.

Ist die SWB EnergieNetze GmbH Betreiber der Messstelle, so werden dem Netzkunden die Preiskomponenten Messung und Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt. Wird die Messstelle vom Netzkunden selbst oder von einem Dritten betrieben, so entfällt die Preiskomponente Messstellenbetrieb. Erfolgt die Ablesung der Messeinrichtung durch einen Dritten, so entfällt die Preiskomponente Messung. Bei Entnahmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) müssen Messstellenbetreiber und Messdienstleister identisch sein.

Für EEG-Einspeisungen wird nur die Preiskomponente Messstellenbetrieb in Ansatz gebracht. Die Preiskomponente Messung entfällt. Erfolgt die Messung der EEG-Einspeisung an einer leistungsgemessenen Entnahmestelle, so ist für eine Zweirichtungsmessung immer der Einbau eines RLM-Messsatzes (abzgl. der Preisabschläge für kundenseitig gestellte Gerätetechnik) erforderlich.

Die Preiskomponente Abrechnung wird immer in Ansatz gebracht, außer es handelt sich um eine EEG-Einspeisung.

Messung €/a	Messstellenbetrieb €/a	Abrechnung €/a
----------------	---------------------------	-------------------

### Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Leistungsmessung Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	242,40	538,54	189,48
Leistungsmessung Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	242,40	379,09	189,48

### Preisabschläge für kundenseitig gestellte Gerätetechnik

Wandlersatz in Mittelspannung		131,10	
Wandlersatz in Niederspannung		33,77	
Telekommunikationseinrichtung		96,00	

Messung [jährlich] €/a	Messstellenbetrieb €/a	Abrechnung [jährlich] €/a
------------------------------	---------------------------	---------------------------------

**Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)**

Eintarifzähler	3,12	7,33	12,00
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	3,12	19,00	12,00
96h-Messung	11,25	26,12	15,00
Elektronischer Haushaltszähler 1)	3,12	33,67	12,00
2-Richtungszähler 2)	3,12	14,66	12,00
Pauschalanlage			12,00
Stromwandlersatz		7,18	
Schaltgerät		9,57	

- 1) ab technischer Verfügbarkeit zzgl. kundenindividueller Messausstattung
- 2) Bei Einsatz eines 2-Richtungszählers (z.B. bei EEG-Einspeisung) wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle in die Bestandteile Netznutzung und Einspeisung in das Netz der SWB EnergieNetze aufgegliedert und mit jeweils 7,33 €/a in Rechnung gestellt.

**Zusätzlich in Anspruch genommene Messungen und Abrechnungen**

Messung			Abrechnung		
[halbjährlich]	[vierteljährlich]	[monatlich]	[halbjährlich]	[vierteljährlich]	[monatlich]
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a

**Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)**

Eintarifzähler	6,24	12,48	37,44	14,40	18,00	36,00
Zweitarifzähler inkl. Tarif- schaltung	6,24	12,48	37,44	14,40	18,00	36,00
96h-Messung	22,5	45,00	90,00	18,00	22,50	45,00

Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung auf der gleichen Spannungsebene.

**Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung**

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der nicht erfassten Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitspreise für die Abrechnung wie folgt:

Entnahme MS, Messung NS	+ 3 %
-------------------------	-------

## 6. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen die Konzessionsabgabe an die Stadt Bonn nach den jeweils gültigen Abgabesätzen berechnet.

Konzessionsabgabesätze im Netzgebiet der SWB EnergieNetze GmbH bis 500.000 Einwohner	ct/kWh
Tarifkunden (bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird)	1,99
Tarifkunden (bei Strom, der als Schwachlaststrom geliefert wird)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

## Umlage nach KWK-Gesetz

Gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 01.04.2002 wird zusätzlich zu den Netzentgelten der KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle in Rechnung gestellt.

Die ausgewiesene Umlage nach KWK-G gilt ab dem **01.01.2012**.

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a <b>1)</b>	0,025
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,050
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,002

## §19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse für Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die § 19 StromNEV-Umlage für 2012 wird **ab dem 01.01.2012** von Letztverbrauchern erhoben.

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a <b>1)</b>	0,025
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,050
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,151

**1)** Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G ist durch ein Testat zu erbringen.

## 8. Blindstrom

Der Bezug von Blindarbeit wird gesondert in Rechnung gestellt, wenn die monatlich entnommene Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.

Alle Spannungsebenen	ct/kVarh
Bezug von Blindarbeit > 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	1,00

## 9. Sonderleistungen

Zusätzlich beantragte Leistungen werden, wie in der unten stehenden Tabelle beschrieben, in Rechnung gestellt.

Sonderablesung auf Wunsch	€/Stück	25,05
Werktägliche Rohdatenübertragung	€/Monat	235,19
Manuelle Auslesung von Lastgangdaten	€/Stück	150,00
Fernabschaltbarer Zähler 1)	€/a	75,17
Zugang Internetanwendung (Lastgangdaten) 2)	€/Lizenz/Jahr	310,00
Telekommunikationskomponente 3)	€/a	80,00
Funk-Modem (z.B. GSM)		
Telekommunikationskomponente 3)	€/a	40,00
Festnetz-Modem		

1) Der Preis wird als Preiskomponente Messstellenbetrieb in Ansatz gebracht. Die Preiskomponenten Messung und Abrechnung richten sich nach den Preisregelungen des Eintarifzählers.

2) Zugang (Lizenz) pro Kunde – auch bei mehreren Datenpunkten; zusätzlich einmalige Einrichtungsgebühr für die Internetanwendung **190,00 EUR**.

3) Die Preise werden auf die Preise der Preiskomponente Messstellenbetrieb aufgeschlagen.

## 10. Umsatzsteuer

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Auf alle vorgenannten Nettoentgelte – einschließlich der jeweiligen Konzessionsabgabe – wird die Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Bei der Berechnung der Bruttoentgelte können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettoentgelte.